

335/A

ANTRAG

der Abgeordneten Anna Elisabeth Aumayr, Ing. Reichhold und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird

ANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 215 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert mit BGBl Nr. 185 vom
16.3.1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 33 g lautet Abs. 2

"(2) Der Landeshauptmann kann durch Verordnung die in Abs. 1 bestimmte Bewilligungsdauer für Anlagen, für die nach einem Abwasserahmenkonzept der Gemeinde der Anschluß an eine öffentliche Kanalisation vorgesehen ist, unter Bedachtnahme auf die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse und wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete (§§ 34, 35, 37, 48 Abs. 2, und 54) in Übereinstimmung mit den im Prioritätenkatalog vorgegebenen Fristen verlängern. Dies gilt nicht für Anlagen in Grundwassersanierungsgebieten."

2. Diese Bestimmung tritt mit 1.4.1995 in Kraft.

Begründung:

Aufgrund der derzeitigen Bestimmungen des § 33 g WRG gelten Anlagen mit einem maximalen täglichen Schmutzwasseranfall von bis zu 10 EGW60, die baurechtlich bewilligt worden sind, bis zum 31.12.1996 als wasserrechtlich bewilligte Anlagen. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß diese Frist vom Landeshauptmann um maximal 5 Jahre verlängert werden kann, soweit der Anschluß an eine in erster Instanz bewilligte öffentliche Kanalisation vorgesehen ist. Aufgrund dieser Bestimmungen sind nun in ländlichen Gebieten mit geringem Kanalisierungsgrad zahlreiche Gemeinden bemüht, wasserrechtliche Bewilligungen für Kanalisationsanlagen zu erlangen. Die erforderliche rasche Umsetzung bis Ende 1996 ist jedoch aufgrund einiger Probleme für die Gemeinden in diesem kurzen Zeiträumen nicht möglich.

Besonders die Erstellung der Projektierungen führten bisher zu einer weitgehenden Überforderung der Planungskapazitäten. Die Detailplanungen sind aufgrund hoher Projektkosten für viele Gemeinden nicht finanzierbar, zumal eine Förderung erst im Rahmen der Projektverwirklichung erfolgt. Da die Förderungsvergabe durch Land und Bund aufgrund der beschränkt vorhandenen Mittel nur entsprechend dem erarbeiteten Prioritätenkatalog erfolgt, welcher Maßstab für die Dringlichkeit der Errichtung der Kanalisierung ist, können auch wasserrechtlich bewilligte Projekte in Gemeinden mit geringerer Priorität nicht

finanziert und unter Umständen erst in 20 Jahren realisiert werden. Dies bedeutet, daß diese Projekte zum Zeitpunkt der Realisierung veraltet sein werden und in späterer Folge neu zu erstellen wären. Somit hätte in diesen Fällen die Projektierung ausschließlich den Zweck, die

Rechtswohltat einer Fristverlängerung um 5 Jahre gemäß § 33 g Abs. 2 des WRG zu realisieren.

In formeller Hinsicht wird unter Erzicht auf die erste IVesug die Zuweisung an den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft beauftragt.